- 312. Zum hauspriester 1) wähle er einen mann der des schicksals kundig, in den lehrbüchern bewandert, erfahren in der straflehre und in dem Atharvângirasa.
- 313. Zur vollziehung der in den Vedas und rechtsbüchern verordneten handlungen wähle er priester, und voll-^{12,Mn, 7}, ziehe die opfer nach der vorschrift, mit reicher opfergabe ¹).
- 314. Den Brâhmanas gewähre er genüsse und mannich^{1) Mn. 7}, fache reichthümer ¹). Das ist ein unvergänglicher schatz
 ^{2) Mn. 7}, für die könige, was den Brâhmanas dargebracht wird ²).
- 315. Das nie fallende, keinen schmerz verursachende, durch bussen nicht befleckte opfer, welches von dem feuer her dem Brâhmańa-feuer dargebracht wird, dieses wird ^{1) Mn.7}, hier das beste genannt ¹).
- 316. Nicht erreichtes suche er rechtmässig zu erreichen, erreichtes hüte er mit sorgfalt, gehütetes vermehre er ^{1) Mn. 7,} beständig, vermehrtes bringe er würdigen männern dar ¹).
 - 317. Wenn der könig land geschenkt oder eine stiftung gemacht hat, so lasse er eine schrift anfertigen zur benachrichtigung für künftige gute herrscher,
 - 318. Auf ein stück zeug oder eine kupferplatte, oben mit seinem siegel gesiegelt. Nachdem der herrscher seine vorfahren niedergeschrieben und sich selbst:
 - 319. Den betrag des geschenkes, und die genaue angabe der grenze der gabe, setze er seine handschrift darunter und die angabe der zeit, und mache so den befehl dauerhaft.
- 320. In einer lieblichen, zur viehzucht passenden, mit lebensmitteln versehenen, ländlichen gegend schlage er seine ^{1) Mn. 7,} wohnung auf ¹). Dort baue er eine festung ²), zum schutz ^{2) Mn. 7,} der unterthanen, des schatzes und seiner selbst.